

Handlungsleitfaden Ukraine – Stand 19.04.2022

Wie ist bei ukrainischen Flüchtlingen zu verfahren, die privat bei Bekannten oder Verwandten unterkommen bzw. privaten Wohnraum beziehen?

1. Anmeldung
Die Person meldet sich auf dem Rathaus der Gemeinde an unter Vorlage des (biometrischen) Reisepasses.
2. Antrag Aufenthaltserlaubnis
Die Person füllt einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis aus. Die Antragsformulare sind bei den Gemeinden vorhanden.
Der Antrag wird im Anschluss an das Landratsamt Sigmaringen, Ausländerbehörde, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen weitergeleitet mit einer Kopie des Reisepasses und der Anmeldebestätigung. Der unterzeichnete Antrag samt Anlagen kann auch eingescannt und als PDF-Datei an post.abh@lrasig.de gesandt werden.
Die Integrationsmanager des Caritasverbandes sind gerne bereit, beim Ausfüllen der Anträge zu unterstützen.
3. Aufenthaltserlaubnis
Die Ausländerbehörde stellt nach Eingang der Antragsunterlagen eine Fiktionsbescheinigung aus, die zunächst drei Monate gültig ist.
Nach Klärung der endgültigen Rechtslage wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nach vorheriger Abnahme von Fingerabdrücken und erkennungsdienstlicher Behandlung ausgestellt. Hierfür nimmt die Ausländerbehörde Kontakt mit den Geflüchteten auf.
Bei Rückfragen steht die Ausländerbehörde unter Tel. 07571/102-6321, post.abh@lrasig.de zur Verfügung
4. Sozialleistungen – (können zeitgleich mit der Aufenthaltserlaubnis separat gestellt werden)
Die Fiktionsbescheinigung oder die Aufenthaltserlaubnis der Ausländerbehörde ermöglicht den Flüchtlingen den Zugang zu Asylbewerberleistungen für Lebensunterhalt und Krankenhilfe. Hierfür ist eine Antragstellung notwendig. Die vereinfachten Antragsvordrucke sind als Anlage beigefügt. Der Antrag ist an das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Soziales, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen zu richten. Dieser kann auch als PDF-Datei an das Funktionspostfach sozialesasyl@lrasig.de gesandt werden. Auch hier können die Integrationsmanager um Unterstützung beim Ausfüllen der Anträge gebeten werden.

Wird die Anmietung einer Privatwohnung beabsichtigt, ist vor Abschluss des Mietvertrages, die vom Vermieter ausgefüllte Mietbescheinigung beim Fachbereich Soziales, sozialesasyl@lrasig.de zur Vorabüberprüfung einzureichen. Sollte von Wohnungseigentümern kurzfristig Wohnraum ohne Mietvertrag zur Verfügung gestellt werden, erhält der Wohnungsinhaber für jeden Monat 100,00 € pro Person. Der Antragsteller kann dies auf seinem Antrag auf Leistungen vermerken.

Für notwendige ärztliche Behandlungen werden Arztbehandlungsscheine ausgestellt.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an sozialesasyl@lrasig.de Tel. 07571 102-4137.

Weitere Fragen und Antworten

Wie erfolgt die Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine in Baden-Württemberg?

Wenn Schutzsuchende direkt in der Gemeinde ankommen und privater Wohnraum zur Verfügung steht, können die Menschen dort unterkommen.

Für ukrainische Geflüchtete, die keinen Bezugspunkt im Landkreis haben also keine Verwandten, Bekannten oder privaten Beziehungen, steht die Landeserstaufnahmestelle in der Binger Straße 28 in 72488 Sigmaringen (Telefon: 07571 731 726 100) als erste Anlaufstelle zur Verfügung.

Grundsätzlich gilt: Geflüchtete aus der Ukraine, die auf Grundlage von § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Deutschland Aufnahme finden, werden in Baden-Württemberg nach den Regelungen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen und – wenn ihnen kein privater Wohnraum zur Verfügung steht – bei Bedarf in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht, danach den unteren Aufnahmebehörden bei den Stadt- und Landkreisen zugewiesen und dort vorläufig untergebracht. Nach bis zu sechs Monaten vorläufiger Unterbringung folgt die kommunale Anschlussunterbringung bei den Stadtkreisen bzw. den kreisangehörigen Gemeinden.

Wo kann ich privaten Wohnraum anbieten?

Angebote können direkt an die jeweilige Gemeinde gerichtet werden. Die Rathäuser sammeln diese und leiten die längerfristigen Unterkunftsmöglichkeiten an das Landratsamt weiter. Oder Sie wenden sich direkt an das Landratsamt unter Tel. 07571 102-6331.

Müssen sich alle Ukrainer sofort anmelden?

Ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Reisepass ist ein visafreier Aufenthalt bis 90 Tage gestattet. Wenn die Personen in diesem Zeitraum weder eine Aufenthaltserlaubnis noch Leistungen beantragen möchten, ist eine Anmeldung nicht notwendig, wäre aber wünschenswert, um einen gesamthaften Überblick zu gewinnen.

Wie erfolgt die Anmeldung, wenn kein Reisepass vorliegt?

Die Personen sollen trotzdem angemeldet werden.

Falls sonstige Dokumente wie z.B. ID-Card, Führerschein, Krankenkassenkarte vorhanden sind, bitte kopieren und der Ausländerbehörde übersenden. Da die ID-Card nur auf kyrillisch ausgestellt wird, muss diese übersetzt werden.

Erhalten Geflüchtete aus der Ukraine soziale Leistungen?

Ukrainerinnen und Ukrainer haben nach derzeitigem Stand Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese umfassen Hilfe zum Lebensunterhalt, Kosten der Unterkunft und eingeschränkte Krankenhilfe. Um diese Leistungen zu erhalten, muss ein (vereinfachter) Leistungsantrag ausgefüllt und beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Soziales eingereicht werden.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an sozialesasyl@lrasig.de , Tel. 07571 102-4137.

Wo kann ich spenden?

Momentan sind sicherlich Geldspenden das Mittel der Wahl oder es erfolgt ein konkreter Aufruf durch die bekannten Hilfsorganisationen.

„Aktionsbündnis Katastrophenhilfe“ – Krieg in der Ukraine
<https://www.aktionsbuendnis-katastrophenhilfe.de/>

„Bündnis Entwicklung Hilft“ - „Aktion Deutschland Hilft“
Stichwort: ARD / Nothilfe Ukraine
<https://www.tagesschau.de/spendenkonten/spendenkonten-133.html>

Wie kann ich mich ehrenamtlich engagieren?

Sie können sich gerne an den Integrationsbeauftragten des Landkreises unter Tel. 07571 102-6331 wenden. Aktuell werden Dolmetscher gesucht aber auch Unterstützung im alltäglichen Leben.

Können Sich ukrainische Geflüchtete bei uns gegen das Corona-Virus impfen lassen?

Ukrainische Staatsangehörige, die sich in Folge des Krieges im Landkreis aufhalten, können sich an den regionalen Impfstandorten unbürokratisch impfen lassen. Auch Menschen, die keine Krankenversicherung haben, können sich kostenlos impfen lassen. Zur Impfung sollte dann möglichst ein Ausweis oder ein anderes offizielles Dokument mitgebracht werden, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht. Für die medizinische Beratung sollte nach Möglichkeit eine Begleitperson als Dolmetscher beim Impftermin dabei sein.

Was ist bei mitgebrachten Tieren zu beachten?

Personen, die Tiere mitgebracht haben, geben dies bei ihrer Anmeldung (Punkt 1.) bei der Gemeinde an. Diese nimmt dann mit dem Fachbereich Veterinärdienst und Verbraucherschutz („Veterinäramt“) des Landratsamtes Sigmaringen unter Tel.: 07571/ 102-7521, post.veterinaer@lrasig.de Kontakt auf. Hierbei geht es nur um die Überprüfung des Tollwut-Impfstatus der mitgebrachten Tiere. Kosten jeglicher Art können vom Veterinäramt nicht übernommen werden.

Weitere Information in Deutsch, Ukrainisch, Russisch

Zu Einreise und Aufenthalt haben Stellen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg häufige Fragen und Antworten (FAQ) zusammengestellt:

[Land Baden-Württemberg - Aufnahme von Menschen aus der Ukraine](#)
Ministerium für Justiz und Migration, FAQ

[Einreise aus der Ukraine und Aufenthalt](#)
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, FAQ: Deutsch, Ukrainisch, Russisch.

[Einreise aus der Ukraine und Aufenthalt](#)
Bundesinnenministerium

[Ukrainische Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz in der Ukraine](#)
Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland. Information in Deutsch, Ukrainisch, Russisch